

ARTIKEL I

VERBANDSORDNUNG (ENTWURF 1. FASSUNG)

des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Die Verbandsversammlung beschließt am _____ die 3. Änderung der Verbandsordnung vom 27.04.2008 (Neufassung) zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19.03.2013.

I. Teil - Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgaben und Unternehmen

§ 1 Mitglieder

Nachstehende Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden und Landkreise bilden einen ~~Gewässerunterhaltungsverband~~ Zweckverband nach §§ 2 - 11 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit:

A) Städte und Gemeinden

1. Bad Dürkheim
2. Bobenheim-Roxheim
3. Böhl-Iggelheim
4. Frankenthal/Pfalz
5. Grünstadt
- ~~6. Lamsheim~~
7. Ludwigshafen a. Rh.
8. Mutterstadt
9. Worms

B) Verbandsgemeinden

1. Dannstadt-Schauernheim (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
2. Deidesheim (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
3. Freinsheim (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
4. ~~Grünstadt-Land~~ Leininger Land (für die Gebiete der Ortsgemeinden Bissersheim, Dirmstein, Gerolsheim, Großkarlbach, Kirchheim a.d.Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Neuleiningen und Obersülzen)
5. ~~Heßheim~~ Lamsheim-Heßheim (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
6. Maxdorf (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)

7. Wachenheim a.d.Wstr. (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)

C) **Landkreise**

Rhein-Pfalz-Kreis

§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach“, die Kurzbezeichnung lautet „GZV-IE“. Er hat seinen Sitz in Lamsheim.
- (2) ~~Der Gewässerbestand (Verbandsgebiet) ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste des Kostenverteiler. Die zur Unterhaltung übertragenen Gewässer im Verbandsgebiet sind im Kostenverteiler nach § 22 Abs. 2 Teil: Gewässerlänge geführt. Ergänzend ergeben sich die sonstigen zu unterhaltenden oder zu betreibenden Anlagen aus dem Gewässerbestandsverzeichnis.~~
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ~~Er ist Rechtsnachfolger folgender Verbände:~~
 - a) ~~Gemeindeverband zur Entwässerung der Rheinniederung zwischen Maudach und Roxheim – Sitz: Frankenthal/Pfalz,~~
 - b) ~~Zweckverband zur Entwässerung des Isenach-Floßbach-Gebietes – Sitz: Lamsheim,~~
 - c) ~~Wasser- und Bodenverband im Eckbachtal – Sitz: Dirmstein~~
 - d) ~~Gemeindeverband zur Regelung der Wasserhältnisse des Dürkheimer Bruches und zur Unterhaltung der Isenach von Lamsheim bis Bad Dürkheim – Jägertal – Sitz: Bad Dürkheim,~~
 - e) ~~Wasser- und Bodenverband Stechgraben- und Marlachgebiet – Sitz: Rödersheim-Gronau.~~

Kommentiert [HPT1]: Präzisierung zur Verdeutlichung notwendig.

Formatiert: Einzug: Links: 0,6 cm, Hängend: 0,63 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,63 cm + Einzug bei: 0,63 cm, Tabstopps: 1,23 cm, Listentabstopp + Nicht an 0,63 cm

Kommentiert [HPT2]: Kann ersatzlos gestrichen werden, nach Auffassung der Verwaltung nicht mehr von Belang.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband übernimmt die **Unterhaltung** gemäß der einschlägigen Wassergesetze insbesondere im Sinn des ~~§ 64~~ 34 LWG RLP der im Kostenverteiler sowie der in der Gewässerbestandsliste verzeichneten fließenden Gewässer dritter Ordnung und der darin genannten zugehörigen Anlagen.
- (2) Außerdem kann der Verband wasserwirtschaftliche Aufgaben seiner Mitglieder, die über die in Abs. 1 genannten hinausgehen, auf Antrag und gegen Erstattung der Selbstkosten Kostenerstattung zur Realisierung übernehmen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gegeben. Mögliche steuerliche Nachteile sind dem Verband ebenfalls zu erstatten. Dasselbe gilt gegenüber anderen wasserwirtschaftlichen Verbänden. Seinen Mitgliedern stellt der Verband dabei nur die Selbstkosten der Maßnahmen sowie die dadurch verursachten Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) in Rechnung. Entsprechend dem Baufortschritt sind Abschlagszahlungen zu erheben.
- (3) Der Verband übernimmt die Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung sowie den Ausbau von Oberflächengewässern von überörtlicher Bedeutung. Diese Maßnahmen können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen

Kommentiert [HPT3]: Nach Anpassung § 2/2 Präzisierung notwendig.

Kommentiert [HPT4]: Grunderwerb durch den Verband für Gewässerrandstreifen – gewünscht oder nicht? § 64 LWG sowie § 39 WHG würden im Zuge der naturnahen Entwicklung der Uferstreifen nach Auffassung der Verwaltung hierzu eine rechtliche Basis für einen Grunderwerb bilden.

(sogenannte Gemeinschaftsaufgaben), nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der jeweils erforderlichen Sonderumlagen ist in der Haushaltssatzung festzulegen.

§ 4 Benachrichtigung der Duldungspflichtigen und Berücksichtigung besonderer öffentlicher Belange

(1) Der Verband zeigt dem Duldungspflichtigen (§ 69 40 LWG), die von ihm geplanten Maßnahmen rechtzeitig in geeigneter Form an. Die Bekanntgabe erfolgt in ortsüblicher Weise in den von der Maßnahme betroffenen Mitgliedsgemeinden.

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentiert [HPT5]: LWG § 40 Form der Ankündigung bedarf keiner bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Form. Sie kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder in anderer Weise (z. B. durch Zeichensetzung) ergehen. Verband sollte sich nicht unnötig einengen.

(2) Behörden und Beauftragte, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege, den Natur- und Landschaftsschutz, die Landschaftspflege sowie die Förderung des Verkehrs wahrnehmen, werden bei gegebener Veranlassung von Fall zu Fall gehört.

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentiert [HPT6]: Kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 5 VerbandsAnlagenschau

Der Verband führt fortlaufend mindestens einmal im Jahr eine VerbandsAnlagenschau im Verbandsgebiet durch. Sie erfasst Teile des Verbandsgebietes, die vom Verband im Benehmen mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde bestimmt werden. Die Besichtigungen sind so durchzuführen, dass innerhalb von sechs Jahren das gesamte Verbandsgebiet erfasst wird. Zu den Besichtigungen sind die von der Verbandsversammlung zu bestimmende Schaukommission, die Aufsichtsbehörde, die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde, die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die zuständige Landwirtschaftskammer mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Die Anlagenschau kann auch mittels Drohnenbefliegungen durchgeführt werden. Die Anlagenschauen sind zu dokumentieren.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Kommentiert [HPT7]: Nach § 101 LWG obliegt die Pflicht für eine Gewässerschau nicht dem Unterhaltungspflichtigen. Sie kann durch Begehung im Zuge der Unterhaltungsarbeiten oder per Drohne oder ähnlicher Hilfsmittel erfolgen. Erkenntnisse sind den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und ggf. Kommune zu melden.

II. Teil - Verfassung

§ 6 Verbandsorgane und Verbandsausschuss

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verband bildet darüber hinaus einen Verbandsausschuss.

§ 7 Zusammensetzung, Stimmenverhältnis, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem im Kostenverteiler festgesetzten ~~Beitragsverhältnis~~ Prozentwert (§ 22 Abs. 2, 3). Jedes angefangene Prozent des Kostenverteilers gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der Ortsgemeinden des Verbandsbereiches können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer und der technische Betriebsleiter nehmen ohne Stimmrecht an der Verbandsversammlung teil.
- (5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht nach § 11 dem Verbandsausschuss und nach § 13 dem Verbandsvorsteher über tragen sind, insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Kostenverteiler, Festsetzung des Haushaltsplanes und der Verbands- und Sonderumlagen einschließlich Investitionsprogramm.
 - c) Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - d) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
 - e) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften (eine Übertragung dieser Aufgaben an den Verbandsausschuss ist möglich),

- f) Ankauf und Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von Euro ~~30.000,00~~, 50.000,00,
- g) Änderung der Verbandsordnung ~~einschließlich des Kostenverteilers~~,
- h) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern,
- i) die Auflösung des Verbandes, Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung (nach §§ 27 bis 29),
- j) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab Euro ~~15.000,00~~, 50.000,00 im Einzelfall. Die Haushaltsatzung kann abweichende Regelungen festlegen.
- k) die Behandlung/Eröffnung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder ab einem Streitwert von Euro ~~50.000,00~~, 100.000,00 sowie der Abschluss von Vergleichen ab Euro 100.000,00,
- l) ~~die Wahl der Verbandsschaukommission und die Entgegennahme ihres jährlichen Verbandsschauberichtes,~~
- ~~m))~~ die Beschlussfassung über das jährliche Räumprogramm und größere Instandsetzungen an Verbandsgewässern und die Entgegennahme des jährlichen ~~kostenseitigen Soll~~ Plan-/Istvergleiches zum Räumprogramm,
- ~~n))~~ Erteilung der Zustimmung über die Einstellung, Vergütung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers und ~~des~~ technischen ~~Leiters~~ Betriebsleiters, ausgenommen hiervon sind fristlose Kündigungen des Geschäftsführers und Betriebsleiters. Siehe hierzu § 13 Abs. 1 Buchst. f).

Kommentiert [HPT8]: Doppelt, siehe Buchstabe b)

Formatiert: Einzug: Links: 1,39 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

- (2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über alle sonstigen Angelegenheiten die ihr vom Verbandsausschuss oder vom Verbandsvorsteher unterbreitet werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abdrucke der Niederschrift sind der Aufsichtsbehörde, der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde, der zuständigen Landwirtschaftskammer, den zuständigen Unteren Wasserbehörden, den Ortsgemeinden nach § 7 Abs. 3 und den Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die Ortsgemeinden nach § 7 Abs. 3, die Aufsichtsbehörde, die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde, die zuständige Landwirtschaftskammer und die zuständigen Unteren Wasserbehörden sind zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) dem Verbandsvorsteher,
- b) 8 gesetzlichen Vertretern von Mitgliedskörperschaften und
- c) 5 ~~6~~ gesetzlichen Vertretern von Ortsgemeinden des ~~Verbandsbereiches~~.

Die Mitglieder nach b) und c) werden von der Verbandsversammlung gewählt. § 8 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) findet entsprechende Anwendung.

Kommentiert [HPT9]: Derzeit wäre unter Hinzuziehung des Verbandsvorstehers eine gerade Anzahl von Stimmen vorhanden.

(2) Bei Abstimmungen hat jedes Verbandsausschussmitglied eine Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses beginnt und endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates. Sie führen ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentritt des neuen Verbandsausschusses weiter.

(4) Scheidet eine Körperschaft vor Ablauf der Wahlzeit als Ausschussmitglied aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein anderes Ausschussmitglied gewählt.

(5) Der stellvertretende Verbandsvorsteher, der Verbandsgeschäftsführer und dessen technischer Betriebsleiter nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Der Verbandsausschuss selbst hat

- a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- b) den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Kostenverteiler und des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanzhaushalt, Teilhaushalte und Stellenplan) zu erstellen und vorzulegen,
- c) über die Bestellung der ehrenamtlichen Bediensteten des Verbandes zu ~~beschließen~~,
- d) über Einsprüche der Verbandsmitglieder zu entscheiden,
- e) über den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von Euro ~~30.000,00~~ 50.000,00 zu beschließen,
- f) über die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu Euro ~~15.000,00~~ 50.000,00 je Haushaltsansatz, ~~oder Ausgabeart zu entscheiden und über die Deckung zu~~ Die Haushaltssatzung kann abweichende Regelungen festlegen. ~~beschließen. Die Befugnis kann allgemein oder im Einzelfall oder mit reduzierten Beträgen auf den Verbandsvorsteher übertragen werden,~~
- g) über die Vornahme außerplanmäßiger Grundräumungen von besonderer Bedeutung an einzelnen Verbandsgewässern zu beschließen,
- h) über die Art eines Gewässerausbaues zu beschließen, soweit diese von dem übertragenden Verbandsmitglied nicht bestimmt ist,

Kommentiert [HPT10]: Buchst. c) evtl. überflüssig?

- i) über ~~die~~ Sonderkostenverteiler (Sonderumlagen) für Gewässerbaumaßnahmen (Gemeinschaftsaufgaben) zu beschließen,
 - j) über die Aufnahme von Darlehen mit mehr als Euro 50.000,00 zu beschließen, im Einzelfall ist die Verbandsversammlung zu unterrichten,
 - k) über die ~~Behandlung~~ Eröffnung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Euro ~~50.000,00~~ 100.000,00 sowie der Abschluss von Vergleichen ab Euro 100.000,00 zu beschließen. Überschreitet der Streitwert i.R. des Klageverfahrens oder die Vergleichssumme die Euro ~~50.000,00~~ 100.000,00-Grenze, so ist die Verbandsversammlung umgehend zu informieren,
 - l) über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als Euro ~~10.000,00~~ 25.000,00 zu beschließen,
 - m) über den Erlass, die Stundung oder Niederschlagung von Forderungen von mehr als Euro 5.000,00 zu beschließen,
 - n) über den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung und mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verband zu beschließen.
- (2) Außerdem beschließt der Verbandsausschuss über alle Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen oder vom Verbandsvorsteher unterbreitet werden.

Kommentiert [HPT11]: Sie § 13 Abs. 1 Buchst. c)

§ 12 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte oder dem Kreis der in § 7 Abs. 3 genannten Ortsgemeinden gewählt.
- (2) Auf die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bürgermeisterwahl, die durch den Gemeinderat erfolgt, Anwendung.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters beginnt und endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates und gegebenenfalls nach Ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei dem Verbandsmitglied oder der Ortsgemeinde nach § 7 Abs. 3. Verbandsvorsteher und Stellvertreter bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Scheiden der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein neuer Verbandsvorsteher bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (5) Abweichend von Abs. 1 ist die Wiederwahl eines Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters, deren Amtszeit nach Ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei einem Verbandsmitglied oder der Ortsgemeinde endet, begrenzt auf die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode möglich. Für die Entschädigung nach § 19 Abs. 1 sind die Verhältnisse vor Wiederwahl maßgebend.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Verbandsgeschäfte, ihm obliegen

- a) alle Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung oder vom Verbandsausschuss zur eigenen Entscheidung übertragen werden,
 - b) An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Preis von Euro ~~10.000,00~~ 20.000,00, siehe hierzu auch § 101 Buchst. e,
 - c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu Euro ~~10.000,00~~ 25.000,00 je Haushaltsansatz, bei Geschäften von wiederkehrender Art oder mit schwankenden Tagespreisen (Kraftstoff etc.) im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans in unbegrenzter Höhe,
 - d) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu Euro ~~5.000,00~~ 20.000,00 je Haushaltsansatz ~~oder Ausgabeart und über die Deckung, bzw. nach Festlegung in der Haushaltssatzung.~~
 - e) die Umschuldung von Darlehen; der Verbandsausschuss ist zu unterrichten
 - f) die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund; der Verbandsausschuss ist zu unterrichten; Im Fall, dass hiervon der Verbandsgeschäftsführer oder Betriebsleiter betroffen sind, ist die Verbandsversammlung zu unterrichten.
 - g) die Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von Euro 50.000,00 im Einzelfall i.R. der in der Haushaltssatzung festgelegten und aufsichtsbehördlich genehmigten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme; der Verbandsausschuss ist zu unterrichten,
 - h) die Einstellung, Vergütung und Entlassung aller Mitarbeiter bis zur Vergütungsgruppe 9.
- (2) Er führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und in der Verbandsversammlung.
 - (3) Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.
 - (4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
 - (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister anzuwenden.

Kommentiert [HPT12]: Schwellenwert Direktvergabe von Planungsleistungen nach Verwaltungsvorschrift 6A RLP

§ 14 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Gewässerzweckverband bis zu einer Sitzung des zuständigen Verbandsorgans aufgeschoben werden kann, entscheidet
 - a) anstelle der Verbandsversammlung der Verbandsausschuss und wenn ein Aufschieben bis zur Sitzung des Verbandsausschusses aus vorgenannten Gründen nicht möglich ist, der Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem stellvertretenden Verbandsvorsteher,
 - b) anstelle des Verbandsausschusses der Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Verbandsorgans unverzüglich mitzuteilen. Das zuständige Verbandsorgan kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit durch die Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

III. Teil - Personal

§ 15 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und zur Unterstützung des Verbandsvorstehers bedient sich der Zweckverband eines Geschäftsführers und eines technischen Betriebsleiters.
- (2) Der Zweckverband beschäftigt den Geschäftsführer und den technischen Betriebsleiter als Vollzeitkraft. Eingruppierung, Vergütung und sonstige Leistungen sowie die sonstigen arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den Anschlussstarifverträgen für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
- (3) Die Verbandsverwaltung kann von der Verwaltung einer anderen als in § 9 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz genannten Mitgliedskörperschaft übernommen und Näheres durch Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedskörperschaft geregelt werden; die Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

§ 16 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsteher in seinen Aufgaben.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann ihm Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Er ist den Bediensteten des Verbandes gegenüber weisungsberechtigt.

§ 17 Technischer Betriebsleiter

Der technische Betriebsleiter unterstützt den Verbandsvorsteher und den Verbandsgeschäftsführer bei der Durchführung der technischen Aufgaben des Verbandes.

§ 18 Kassenführung

Die Kassenführung kann nach Vereinbarung auf die Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde (Sonderkasse) übertragen werden.

§ 19 Sonstiges Verbandspersonal

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 der Verbandsordnung kann der Zweckverband die erforderlichen Beschäftigten einstellen.
- (2) Eingruppierung, Vergütung und sonstige Leistungen sowie die sonstigen arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den Anschlussstarifverträgen.

IV. Teil - Aufwandsentschädigung

§ 20 Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers bestimmt sich nach den Obergrenzen der jeweils gültigen Fassung des § 17 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO).
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Amtsträger erhalten zur Abgeltung ihrer baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung von Euro ~~25,-~~30,00 je Sitzung und Amtsträger. Ein nachgewiesener höherer Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt.
- (3) Der stellvertretende Verbandsvorsteher, der den Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertritt (§ 50 Abs. 2 GemO), erhält für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet. Die Berechnung findet erst nach Überschreitung der nach Absatz 4 ermittelten monatlichen Aufwandsentschädigung Anwendung.
- (4) Der stellvertretende Verbandsvorsteher erhält für die Stellvertreterfunktion sowie für die Teilnahme an Beratungen und Besprechungen im Dienste des Verbandes jeweils einmalig Euro ~~25,00~~ monatlich 50% der sich nach Absatz 1 ergebenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Je gefahrenen Kilometer im Dienst des Verbandes erhält er eine Wegstreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz.
- (5) ~~Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter gelten im Übrigen entsprechend.~~

Kommentiert [HPT13]: Abs. 1 nimmt bereits Bezug auf die KomAEVO, damit ist der Abs. 5 entbehrlich.

V. Teil - Haushalt

§ 21 Haushaltsjahr, Haushaltssatzung

Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 22 Deckung des Aufwandes und Verteilung der Kosten

- (1) Der Aufwand zur Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Verbandsordnung wird insoweit durch eine Verbandsumlage gedeckt, wie die sonstigen Einnahmen des Verbandes, insbesondere Entgelte für Lieferungen und Leistungen, staatliche Zuschüsse zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (2) Die Verteilung der **Verbandsumlage** auf die Mitglieder erfolgt nach einem Kostenverteiler. Bei der Ermittlung des Kostenverteilers sind vier Einflussgrößen (Gewässerlänge, Fläche, Oberflächenwasser und Schmutzwasser) maßgebend. Die Einflussgröße Gewässerlänge je Mitglied ermittelt sich aus der Summe der Verrechnungslängen, der zum Unterhalt übertragenen Gewässer. Je nach Einstufung der Gewässer wird die Gewässerlänge (Verrechnungslänge) ermittelt. Dabei werden für je 1 Meter Gewässerlänge folgende Umrechnungsgrößen angesetzt: Hauptvorfluter: 1, Nebenvorfluter: 0,6 und Entwässerungsgräben: 0,3. Erfolgt nur eine einseitige Unterhaltung werden die Verrechnungslängen für die betreffenden Gewässer halbiert. Bei der Ermittlung der Verrechnungslängen für Rückhalteflächen werden für je 6 m² Unterhaltsflächen jeweils 1 m Verrechnungslänge angesetzt. Die jeweilige Einstufung der Gewässer ergibt sich aus dem Kostenverteiler sowie aus der Gewässerbestandsliste nach § 3 Abs. 1.

Für die restlichen Einflussgrößen sind die Istwerte je Mitglied heranzuziehen. Alle Einflussgrößen fließen mit einer unterschiedlichen Wichtung in die Gesamtberechnung ein:

- Gewässerlänge mit 35%
- Einzugsfläche mit 35%
- Einleitung mit Oberflächenwasser 20%
- Einleitung von Schmutzwasser mit 10%.

Der Kostenverteiler wird als Prozentwert je Mitglied ausgewiesen. Für das Mitglied Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wird ein fester Anteil von 5% festgelegt.

- (3) Die Festsetzung der Höhe des Kostenverteilers je Mitglied erfolgt in der Haushaltssatzung und wird dort als Anlage mit der sich ergebenden finanziellen Auswirkung (Verbandsumlage) je Mitglied ausgewiesen.
- (4) Mitteilungen über Veränderungen der für die Ermittlung des Kostenverteilers maßgeblichen Einflussgrößen nach Absatz 2 erfolgen eigenständig durch die Mitglieder und werden bei der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung (Kostenverteiler) berücksichtigt.
- (5) Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe nach § 3 Abs. 3 erhebt der Verband **Sonderumlagen**.
- (6) Die Höhe und die Verteilung der Sonderumlage auf die Mitglieder aus den sogenannten Gemeinschaftsaufgaben nach § 3 Abs. 3 werden differenziert nach Maßnahmen der

Hochwasserrückhaltung und des Ausbaus der Oberflächengewässer und unter Abzug von staatlichen Zuschüssen nach dem ermittelten Vorteilsprinzip in der Haushaltssatzung je Mitglied festgelegt.

- ~~(6)~~ Die Höhe und die Verteilung weiterer Sonderumlagen auf die Mitglieder, z. B. Finanzbedarf aus der Fortschreibung des Wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes werden differenziert nach Maßnahmen oder Maßnahmenpakten über einen ermittelten Kostenverteilungsschlüssel in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Verteilung erfolgt unter Abzug von staatlichen Zuschüssen nach dem Vorteilsprinzip. Der Kostenverteilungsschlüssel ist durch die Verbandsversammlung zu Beginn festzulegen.
- ~~(7)~~ Die bestehenden, von den Rechtsvorgängern des Verbandes errichteten Anlagen, werden in das Verbandsvermögen eingebracht. Die daraus resultierenden Verbindlichkeiten werden vom Verband übernommen.

§ 23 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung zur Prüfung vor.
- (2) Zuvor ist der Jahresabschluss durch einen Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung) zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 gesetzlichen Vertretern von Mitgliedskörperschaften. Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. § 8 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Bezirksverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinhessen-Pfalz und bedient sich für die Rechnungsprüfung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz als Sachverständiger. Vor der Prüfung nach Absätzen 1 und 2 ist diesem der Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage soll im 1. Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen. Der Prüfbericht ist dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Alternativ kann im Bedarfsfall für die Prüfung des Jahresabschlusses auch ein hierfür berechtigtes Prüfungsunternehmen durch den ~~Verbandsausschuss~~ Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt werden.
- (5) Über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen ist die Verbandsversammlung zu unterrichten.

§ 24 Aufteilung Eigenkapital

- (1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Verbandes ermittelten Eigenkapitals auf die Mitglieder erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen Kostenverteilers über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahre.
- (2) Erstmals wird mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 das dort ausgewiesene Eigenkapital über den durchschnittlichen Kostenverteiler des sich aus dem Zeitraum von 01.01.1999 bis 31.12.2008 ergebenden Werts gemäß Abs. 1 aufgeteilt.

(3) Nach der ersten Festlegung nach Abs. 2 bleiben die Anteile der Mitglieder für jeweils 10 Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Abs. 1.

VI. Teil - Ergänzende Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen bei

- a) Erlass der Haushaltssatzung, Änderungen der Verbandsordnung, Offenlegung des Jahresabschlusses und ansonsten gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in den Bekanntmachungsorganen der Mitgliedskörperschaften,
- b) Anordnungen und Vorhaben, die Verbandsmitglieder betreffen, durch schriftliche Mitteilung an diese,
- c) Anordnungen und Vorhaben, durch die Außenstehende betroffen werden, durch öffentliche Bekanntmachung in dem Bekanntmachungsorgan bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde.

§ 26 Entscheidung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem ~~Zweckverband~~ Verband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 27 Änderung der Verbandsordnung, Austritt und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied, mit einer Frist von mindestens einem Jahr, schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- (5) Wenn die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand eingeladen wurde, genügen die in Abs. 1 genannten jeweiligen Mehrheiten der anwesenden Mitglieder. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 28 Regelung der Vermögensverhältnisse bei der Auflösung des Verbandes

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes wird das bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie das Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben.
- (2) Für Vermögen aus Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 ~~Dabei~~ ist der nach § 24 für die Verteilung des Eigenkapitals maßgebliche Kostenverteiler heranzuziehen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten.
- (3) Für das Vermögen aus Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 (Gemeinschaftsaufgaben) ist der für die Verteilung der Sonderumlage jeweils maßgebliche Verteilungsschlüssel heranzuziehen.
- (4) Anlagen, Grundstücke und sonstige Einrichtungen, die unmittelbar der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben dienen, gehen an diejenige Gebietskörperschaft oder Einrichtung über, dem die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben künftig obliegt. Ein entsprechender Wertausgleich unter den Mitgliedern ist herzustellen. Das ~~Schöpfwerk Pumpwerk Bobenheim-Roxheim und das Pumpwerk Nordspange~~ gehen dabei an den Rhein-Pfalz-Kreis über. Ansonsten wird vorrangig ein Übergang nach dem Belegenheitsprinzip angestrebt.
- (2)(5) Hat der Verband in Vollzug des § 3 Abs. 3 Grundeigentum begründet, ist der Gemeinschaftszweck dinglich zu sichern.
- (3) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Kommentiert [HPT14]: Umgang mit PW Rehbachmündung???

§ 29 Regelungen der Personalverhältnisse bei Bildung und Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des Verbandes geht das Personal auf die jeweils nachfolgenden Rechtsträger über. Die Regelungen aus § 28 Abs. 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 30 Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 32 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Verbandsordnung keine anderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) entsprechend.
- (2) Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013~~25~~25 in Kraft.

Hinweis zur Bekanntmachung:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.